

7. Kapitel: Wiederaufnahme des Verfahrens 119

(2) Eine Haftentlassung kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts anordnen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist seine Zustimmung erforderlich.

§ 316

Anrechnung vollzogener Straf- und Untersuchungshaft

Die bereits verbüßte Strafhaft und die auf Grund eines Haftbefehls des Obersten Gerichts oder eines anderen Gerichts im Hinblick auf das Kassationsverfahren vollzogene Untersuchungshaft ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

Siebentes Kapitel

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

§317

Voraussetzungen

- (1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,
1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
 2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.